

AUS DEM STANDESGERICHT

Pikett Strafverteidigung

Mancher Fall ist nicht der Rede wert. Von den sich stets wiederholenden Eingaben von Vergleichskorrespondenz beim Gericht soll diesmal nicht die Rede sein, sondern vom Fall „Pikett Strafverteidigung von X. Rechtsanwälte“, der das Standesgericht beschäftigt hat. Gegen die Verwendung dieses Begriffs durch Rechtsanwalt X hat sich das „Pikett Strafverteidigung“, gegründet vom Zürcher Anwaltsverband und den Demokratischen Juristen Zürich, gewehrt, nachdem Rechtsanwalt X nicht zu bewegen war, den Begriff „Pikett Strafverteidigung“ nicht mehr zu verwenden.

Das Standesgericht hat zunächst diverse Einreden von Rechtsanwalt X erledigen müssen, bevor es die nachfolgenden Überlegungen anstellte:

Frage der Vertrauenswürdigkeit?

Die Vertrauenswürdigkeit von Rechtsanwalt X im Sinne von Art. 1 Abs. 2 SSR kann nicht abgesprochen werden: Zivilrechtlich sei das Verhalten von Rechtsanwalt X wohl rechtmässig; wer materiell rechtmässig handle, übe seinen Beruf im Einklang mit der Rechtsordnung aus und sei damit auch vertrauenswürdig.

Frage der Werbefreiheit?

Die gleiche Überlegung galt mit Bezug auf Art. 16 Abs. 2 SSR (anwaltliche Werbung): Unter dem Konzept der Werbefreiheit sei der Anwalt nur noch an die Grundsätze des UWG gebunden; wenn das Vorgehen des Beschwerdegegners UWG-konform sei, so könne ihm auch kein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 SSR vorgeworfen werden.

Eine Frage der Verbandstreuepflicht.

Die allgemeine Treuepflicht jedes Vereinsmitglieds im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Statuten manifestiere sich, argumentiert das Standesgericht weiter, in erster Linie als negative Pflicht, d.h. als Pflicht, nichts zu tun, was den Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte. Auf die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder, d.h. des Zürcher Anwaltsverbands, in diesem Sinn könne sich auch der Beschwerdeführer berufen. Der Zürcher Anwaltsverband habe das Kopatronat über den Beschwerdeführer inne, und das Bekenntnis des Zürcher Anwaltsverbands zum Beschwerdeführer komme im Weiteren dadurch zum Ausdruck, dass die meisten der ca. 250 Mitglieder des Beschwerdeführers gleichzeitig Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbands sind und insbesondere auch dadurch, dass der Zürcher Anwaltsverband den Beschwerdeführer finanziell unterstützt habe. Wer den Interessen des Beschwerdeführers zuwiderhandle, verstosse auch gegen die Interessen des Zürcher Anwaltsverbands und verhalte sich insoweit auch unkollegial gegenüber dessen Mitgliedern. Mit der Mitgliedschaft im Zürcher Anwaltsverband unterziehe sich jedes Mitglied dessen Beschlüssen, und als eine Folge da-

von bezahle es mit seinem Mitgliederbeitrag indirekt auch einen Beitrag für den Beschwerdeführer.

Das Standesgericht befand, dass der Beschwerdegegner gegen die Interessen des Beschwerdeführers und damit auch implizit gegen die Interessen des Zürcher Anwaltsverbands gehandelt habe. Die Verwechslungsgefahr habe der Beschwerdegegner bewusst in Kauf genommen.

Verstoss gegen Ansehen der Anwaltschaft und Kollegialität

Die den Beschwerdeführer konkurrenzierende Dienstleistung von Rechtsanwalt X verstosse gegen das Ansehen der Anwaltschaft und die Kollegialität im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Statuten. Die Beschwerde ist deshalb vom Standesgericht gutgeheissen worden.

Busse

Der Beschwerdegegner schenkte den vereins- und standesrechtlichen Belangen wenig Beachtung. In die Würdigung der Umstände sind auch die kommerziellen Interessen von Rechtsanwalt X einbezogen worden, so dass dieser mit einer Busse von Fr. 1'500.00 bestraft wurde. Bis dahin entspricht der Fall einer gewissen Begründungsroutine.

Sache des Vorstands

Das Standesgericht ist nicht Zivilrichter, sondern Vereinsorgan, das nur auf Antrag einer Partei oder eines Dritten hin tätig wird. Das Standesgericht hat keine Möglichkeit, Rechtsanwalt X zu zwingen, inskünftig auf die verpönte Bezeichnung der Dienstleistung zu verzichten. Es hat nunmehr, dies als Rarität, in der Begründung zum Ausdruck gebracht, es erwarte vom Beschwerdegegner überdies, dass er die Bezeichnung „Pikett Strafverteidigung“ und „Pikett Strafverteidigung von X. Rechtsanwälte“ für seine Dienstleistungen nicht mehr verwende. Sollte er dagegen verstossen, sei es Sache des Vorstands des Zürcher Anwaltsverbands, die Einleitung eines Ausschlussverfahrens zu prüfen.